

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/49 vom 30. Juni 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2008_49

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/49 du 30 juin 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2008/49 del 30 giugno 2009

Regeste

Art. 17 ATSG, Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG, Art. 25 ELV, Art. 14a ELV. Für eine Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens fehlt der Anpassungsgrund. Es kann nicht angenommen werden, der Beweis der Nichtverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit sei nicht mehr gelungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 2009, EL 2008/49).

Erwägungen

E. 1

Strittig ist der Entscheid vom 16. September 2008, mit welchem die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen die Anpassungsverfügung vom 19. Juni 2008 abgewiesen hatte. Der Beschwerdeführerin war damit ab 1. Juli 2008 erstmals ein hypothetisches Einkommen angerechnet worden.

E. 2

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Als Einnahmen werden nach Art. 11 Abs. 1 ELG angerechnet unter anderem Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien (lit. a) und Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt unter anderem vor, wenn die versicherte Person aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Y. vom 9. Juli 2002, P 18/02; BGE 121 V 205 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b). 2.2 Basierend auf Art. 9 Abs. 5 lit. c ELG betreffend die Anrechnung von Einkünften aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei teilinvaliden Personen sieht Art. 14a ELV vor, dass Invaliden als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet wird, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben (Abs. 1), dass Invaliden unter 60 Jahren aber bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis unter 70 % mindestens zwei Drittel des Höchstbetrags für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG anzurechnen ist (Art. 14a Abs. 2 lit. c ELV, vgl. lit. a). Dieser Höchstbetrag belief sich im Jahr 2008 auf Fr. 18'140.--. Das zutreffende Erwerbseinkommen betrug demnach Fr. 12'093.--. 2.3 Nach der Rechtsprechung kann im Hinblick auf die berechtigten Interessen der Vereinfachung und der rascheren Behandlung von Einzelfällen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es einer teilinvaliden versicherten Person vermutungsweise möglich und zumutbar ist, im Rahmen ihres von den Organen der Invalidenversicherung festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens die in Art. 14a ELV festgelegten Grenzbeträge zu erzielen. Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des

Gegenteils umgestossen werden, indem der Ansprecher auch Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der Invalidität ohne Bedeutung waren, ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen. Bei der Prüfung der Frage, ob der teilinvaliden versicherten Person die Ausübung einer Tätigkeit in grundsätzlicher wie masslicher Hinsicht möglich und zumutbar ist, sind - entsprechend der Zielsetzung der Ergänzungsleistungen - sämtliche Umstände zu berücksichtigen, welche die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, wie Alter, mangelnde Ausbildung oder Sprachkenntnisse, aber auch persönliche Umstände, die es dem Leistungsansprecher verunmöglichen, seine verbliebene Erwerbsfähigkeit in zumutbarer Weise auszunützen (BGE 117 V 156 E. 2c).

2.4 Bei der Beschwerdeführerin liegt (gemäss dem IV-Einspracheentscheid vom 28. Oktober 2005 bzw. dem Urteil des Bundesgerichts vom 8. November 2007) ein Invaliditätsgrad von 65 bzw. 64 % vor. Sie besitzt nach den IV-Urteilen eine verbliebene Arbeitsfähigkeit von 40 %. Gemäss dem Gutachten vom 24. März 2005, das für die Invaliditätsbemessung massgebend war, sind ihr somatisch gesehen noch rückenadaptierte Tätigkeiten zumutbar, bei denen sie nicht dauernd über 15 kg heben und nicht dauernd vornüber gebeugt arbeiten muss. Die Beschwerdeführerin ist aus psychischen Gründen vermindert belastbar, verfügt über ein vermindertes Durchhaltevermögen und kann nicht unter dauernder Hektik eingesetzt werden.

2.5 Die Beschwerdegegnerin hatte aufgrund der Beurteilung durch das RAV vom 3. Mai 2006, wonach für die Beschwerdeführerin infolge ihrer gesundheitlichen Probleme und ihres Alters keine geeigneten Stellen in der Region verfügbar seien, und nach Kenntnisnahme von ihren Arbeitsbemühungen in der ersten Zeit nach dem Wegfall des Taggeldes von der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens abgesehen.

E. 3

3.1 Mit der hier strittigen Anordnung (Einspracheentscheid basierend auf der Verfügung vom 19. Juni 2008) hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin anpassungsweise erstmals ab Juli 2008 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 12'093.-- gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. c ELV angerechnet.

3.2 Nach Art. 17 Abs. 2 ATSG wird jede formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Nach Art. 25 Abs. 1 ELV ist die jährliche Ergänzungsleistung bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben (vgl. lit. c). Die Herabsetzung einer laufenden Ergänzungsleistung infolge der Anwendung eines Mindesteinkommens nach den Art. 14a Abs. 2 und 14b ELV wird erst sechs Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam (Art. 25 Abs. 4 ELV).

3.3 Die Beschwerdegegnerin hielt dafür, die Arbeitsbemühungen der Beschwerdeführerin seien seit Januar 2007 nurmehr ungezielt, bei immer wieder den selben potentiellen Arbeitgebern, unter Angabe eines zu tiefen nachgesuchten Pensums und unüberprüfbar erfolgt, weshalb die gesetzliche Vermutung nun zum Tragen komme. Aus den Akten geht hervor, dass sich die Beschwerdeführerin in der massgeblichen Zeit verschiedentlich beworben hat. Im Jahr 2007 waren es meist telefonische Bemühungen, vereinzelt persönliche Vorsprachen, ab März 2008 nach entsprechender Aufforderung durch die Beschwerdegegnerin auch schriftliche Bewerbungen. Die Beschwerdeführerin suchte jeweils eine Teilzeitstelle im Umfang von 25 % (für 2007 vgl. den Einwand vom 18. Februar 2008) bis 30 %, obwohl ihr nach dem damaligen Gutachten ein Pensum von 40 % zuzumuten gewesen wäre. Diesbezüglich

deutet aber nichts auf eine Veränderung im Vergleich zu den früheren Stellenbewerbungen hin. Die genannte Beschränkung auf dieses Pensum mag ihre Anstellungsaussichten zwar womöglich geschmälert haben, doch ist diesem Umstand keine ausschlaggebende Bedeutung zuzumessen. Dass Intensität und Qualität der Bewerbungen in einer Weise nachgelassen hätten, dass deswegen ein Anpassungsgrund ausgewiesen wäre, muss nicht angenommen werden.

3.4 Ob sich allenfalls arbeitsmarktlich eine Veränderung ergeben habe, hat die Beschwerdegegnerin nicht abgeklärt. Eine neuere Stellungnahme des RAV wurde nicht eingeholt.

3.5 Gegen eine Verwertbarkeit auf dem konkreten Arbeitsmarkt sprechen aber weiterhin die Vorgaben, welche die Beschwerdeführerin leidensbedingt bei der Arbeitssuche berücksichtigen muss, nämlich dass sie auf eine rückenadaptierte Tätigkeit (mit Beschränkung der Hebelbelastung und mit Vermeiden vornübergebeugter Arbeit) angewiesen ist. Nebst der somatischen Einschränkung ist sie auch psychisch beeinträchtigt (vermindert belastbar, vermindert im Durchhaltevermögen und nicht fähig, unter dauernder Hektik eingesetzt zu werden). Bei der Festsetzung des anrechenbaren Einkommens Teilinvalider gemäss Art. 14a Abs. 2 ELV haben sich EL-Organen und Sozialversicherungsgerichte zwar mit Bezug auf die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung durch die Invalidenversicherung zu halten, weil es zu vermeiden gilt, dass der gleiche Sachverhalt unter denselben Gesichtspunkten von verschiedenen Instanzen unterschiedlich beurteilt wird (Bundesgerichtsentscheid i/S B. vom 6. Februar 2008, 8C_172/2007, BGE 117 V 202 E. 2b). Gegen diese Koordination verstösst aber nicht, solche die konkrete Arbeitsplatzauswahl beeinflussenden und sie einschränkenden Merkmale zu berücksichtigen. Ausserdem gingen die Gutachter offenbar davon aus, dass neben der in die Arbeitsfähigkeitsschätzung eingeflossenen Sachlage noch psychosoziale Belastungsfaktoren vorhanden seien, die sie (weil sie invaliditätsfremd seien) nicht berücksichtigen könnten. Für die Belange der Ergänzungsleistungen, die auf die konkreten Chancen auf dem realen Arbeitsmarkt zu achten haben, sind auch solche Faktoren von Bedeutung.

3.6 Ein relevanter Grund, die Ergänzungsleistung der Beschwerdeführerin insofern anzupassen, als wegen Einkommensverzichts ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen gewesen wäre, weil der Beweis der Nichtverwertbarkeit nicht mehr als erbracht zu betrachten ist, lässt sich unter diesen Umständen nicht ausmachen.

3.7 Dazu kommt, dass in der Beschwerde eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird. Dem Bericht vom 1. November 2008 von Dr. A.____ lässt sich unter anderem entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin am 2. Juli 2008 - demnach etwa zu der Zeit, ab welcher die Herabsetzung der Ergänzungsleistung verfügt wurde - einer Gallenblasenoperation hat unterziehen müssen, in deren Folge sie, obwohl der Eingriff erfolgreich gewesen sei, körperlich geschwächt worden sei. Es bestünden auch starke Schmerzen an Hüften, Knien und Rücken, die eine regelmässige Einnahme starker Schmerzmittel erforderten und weitere Leiden (schwere Entzündung am Unterschenkel, depressive Verstimmung). In den beigelegten Zeugnissen hatte der Arzt zwar eine Arbeitsunfähigkeit erst ab 18. August 2008 attestiert, doch erscheint nach der neuen Aktenlage eine für die EL-Belange relevante Verschlechterung des Gesundheitszustands für den hier massgeblichen Zeitraum ab Juli 2008 nicht ausgeschlossen. Es bestehen gemäss Dr. A.____ ferner Herzprobleme, Folgen einer Durchblutungsstörung im Kopf und Schlaflosigkeit, die zu einer zusätzlichen Belastung tagsüber führe. Wenn eine allfällige Verschlechterung auch erst im Beschwerdeverfahren geltend gemacht und belegt wurde, beziehen sich die medizinischen

Feststellungen doch auf den hier massgeblichen Zeitraum, weshalb sie berücksichtigt werden können (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S B. vom 6. Februar 2008, 8C_172/2007). Die Belege waren im Übrigen offenbar geeignet, eine gesundheitliche Verschlechterung im IV-Bereich glaubhaft zu machen, hat die IV-Stelle doch eine Begutachtung in Auftrag gegeben und ist somit auf ein IV-Anpassungsgesuch eingetreten. EL-rechtlich könnte auch eine lediglich vorübergehende gesundheitliche Verschlechterung (etwa mit höherer Arbeitsunfähigkeit bei längerem Spitalaufenthalt) in die Würdigung miteinbezogen werden, die allenfalls IV-rechtlich noch nicht ausschlaggebend wäre. 3.8 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die angeordnete Anpassung eines erheblichen Grundes entbehrt.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 16. September 2008 zu schützen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Hingegen hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 16. September 2008 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.